

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1972	Nummer 61
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 4. 1972 (MBl. NW. 1972 S. 916) Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamten . . . . .	1048
20310	26. 4. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers. Siebenundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 23. Februar 1972 . . . . .	1036
20510	25. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers Maßnahmen der Polizei gegen Schaulustige bei Unglücksfällen und ähnlichen Anlässen . . . . .	1047
2370	26. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte . . . . .	1048
26	9. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe; Neue jugoslawische Diplomaten-, Dienst-, Reise- und Kollektivpässe . . . . .	1043
6410	3. 5. 1972	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften — MWV —) . . . . .	1043
7830	2. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein . . . . .	1043
79010 203317	10. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fahrkostenersatzung an auszubildende Waldarbeiter . . . . .	1044
8301	2. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferversorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen . . . . .	1044

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
9. 5. 1972	<b>Innenminister</b> RdErl. — Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes; Abrechnungsverfahren für die Gebühr für die Führungszeugnisse . . . . .	1048
	<b>Personalveränderungen</b> Landesrechnungshof . . . . .	1048

## I.

20310

**Siebenundzwanzigster Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung des  
Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 23. Februar 1972**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.01 — 1/72 —  
v. 26. 4. 1972

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. N.W. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Siebenundzwanzigster Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung des  
Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 23. Februar 1972**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr  
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung und Ergänzung des BAT**

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

**I. Änderung und Ergänzung von Vorschriften des BAT**

1. In § 2 Buchst. e III werden die Worte „Lazaretten der Bundeswehr“ durch das Wort „Bundeswehrkrankenhäusern“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach der Protokollnotiz zu Buchstabe e wird die folgende Protokollnotiz eingefügt:

**„Protokollnotiz zu Buchstabe h:**

Eine über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung ist eine monatliche Vergütung, die höher ist als die monatliche Vergütung, die dem Angestellten beim Wirksamwerden des Arbeitsvertrages nach § 26 in der Vergütungsgruppe Ia zustehen würde.

Für Ärzte und Zahnärzte tritt an die Stelle der Vergütungsgruppe Ia die Vergütungsgruppe I.“

b) Die Protokollerklärung zu Buchstabe h für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird gestrichen.

3. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „Vergütungsgruppe Ia“ durch die Worte „Vergütungsgruppen I und Ia“ ersetzt.

4. § 27 Abschn. A wird wie folgt geändert:

a) Für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ ersetzt.

b) Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird in Absatz 1 die Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ ersetzt.

5. In § 29 Satz 2 werden der Aufstellung in der Spalte „die Vergütungsgruppen“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ und in der Spalte „den Besoldungsgruppen“ die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 16“ angefügt.

6. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nr. 1 Abschn. A und C werden jeweils nach der Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ die Worte „und I“ eingefügt.

b) In Nr. 1 Abschn. B wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ ersetzt.

c) In Nr. 2 Abschn. A und E werden die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ ersetzt und der Aufstellung in der Spalte „der Vergütungsgruppen“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ und in der Spalte „Reisekostenstufe“ der Buchstabe „D“ angefügt.

d) In Nr. 2 Abschn. B und C wird jeweils die Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ ersetzt.

e) In Nr. 2 Abschn. D werden die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ ersetzt und der Aufstellung in der Spalte „der Vergütungsgruppen“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ und in der Spalte „Reisekostenstufe“ der Buchstabe „C“ angefügt.

7. In § 48 Abs. 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ durch die Worte „I und Ia“ ersetzt.

8. § 63 Abs. 5 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
„Bei Angestellten, die

a) wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60),

b) infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59),

c) wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG nach Vollendung des 60. Lebensjahres aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages,

d) nach ununterbrochener Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 60 Abs. 2) infolge Fristablaufs, Kündigung oder Auflösungsvertrages

aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“

**II. Änderung und Ergänzung der SR 2 a**

1. Nr. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Angestellten ist er hierzu verpflichtet.“

2. Nr. 6 Abschn. B wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der Abschnittüberschrift werden die Worte „und Rufbereitschaft“ angefügt.

b) Absatz 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A 0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Angestellte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

b) Entsprechend der Zahl der vom Angestellten je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.“

d) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.“

e) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 Buchst. a errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet. Bei der Berechnung der Vergütung nach Absatz 3 ist in diesem Falle nur die nach Absatz 2 Buchst. b errechnete Arbeitszeit zu berücksichtigen.“

f) Es werden die folgenden Absätze angefügt:

„(6) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt; sie entfällt, soweit entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.

Die Vergütung kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

(7) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sollen — auch zusammen —, von Aus-

nahmefällen abgesehen, nicht mehr als achtmal im Kalendermonat angeordnet werden. Ein Wochenendbereitschaftsdienst soll in den Stufen C und D nicht zusammenhängend von demselben Angestellten abgeleistet werden. Nach einem zusammenhängenden Wochenendbereitschaftsdienst oder einem anderen entsprechend langen Bereitschaftsdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden dienstplanmäßig vorzusehen; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen.

Auf Verlangen ist dem Angestellten im Anschluß an einen Bereitschaftsdienst Freizeitabgeltung für diesen Bereitschaftsdienst nach Absatz 4 — mindestens nach der Stufe B — zu gewähren, wenn er sich nach dem Bereitschaftsdienst übermüdet fühlt, weil seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes erheblich über die für die Zuordnung zur Stufe D maßgebende Inanspruchnahme hinausgegangen ist.

(8) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne der Absätze 2 Buchst. b und 7 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleichlangen Zeitraumes (24-Stundenwechsel) vor, zwischen oder nach der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleisteten Bereitschaftszeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst. Werden die innerhalb des 24-Stundenwechsels anfallenden Bereitschaftszeiten nicht von demselben Angestellten geleistet oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.

Die vom Dienstende am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten (Wochenendbereitschaftsdienst) rechnen als zwei Bereitschaftsdienste. Das gleiche gilt für die vom Dienstende am Tage vor einem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Für die Feststellung der Zahl der Rufbereitschaften im Sinne des Absatzes 7 gilt Unterabsatz 2 entsprechend.“

3. Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 8

Zu § 33 — Zulagen —

Für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit wird die Nachtendienstentschädigung nicht gewährt.“

4. Nrn. 14 und 15 werden gestrichen.

### III. Änderung und Ergänzung der SR 2 c

1. Nr. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Arztes ist er hierzu verpflichtet.“

2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und die Protokollerklärung hierzu werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort „auszustellen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Unterricht zu erteilen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Chefarztes“ durch die Worte „leitenden Arztes“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den dem Arzt obliegenden Pflichten aus seiner Haupttätigkeit.“

3. In Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nebentätigkeit“ die Worte „Unterricht zu erteilen sowie“ eingefügt und das Wort „Chefarztes“ durch die Worte „leitenden Arztes“ ersetzt.

4. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A erhält die folgende Fassung:

„§ 17 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.“

- b) Abschnitt B wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Arzt während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Arzt je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

- bb) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.“

- cc) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 Buchst. a errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet. Bei der Berechnung der Vergütung nach Absatz 3 ist in diesem Falle nur die nach Absatz 2 Buchst. b errechnete Arbeitszeit zu berücksichtigen.“

- dd) In Absatz 6 werden die Sätze 3 bis 7 durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.“

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt; sie entfällt, soweit entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.

Die Vergütung kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.“

- ee) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sollen — auch zusammen —, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr als achtmal im Kalendermonat angeordnet werden.“

Ein Wochenendbereitschaftsdienst soll in den Stufen C und D nicht zusammenhängend von demselben Arzt abgeleistet werden. Nach einem zusammenhängenden Wochenendbereitschaftsdienst oder einem anderen entsprechend langen Bereitschaftsdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden dienstplanmäßig vorzusehen; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen.

Auf Verlangen ist dem Arzt im Anschluß an einen Bereitschaftsdienst Freizeitausgleich für diesen Bereitschaftsdienst nach Absatz 4 — mindestens nach der Stufe B — zu gewähren, wenn er sich nach dem Bereitschaftsdienst übermüdet fühlt, weil seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes erheblich über die für die Zuordnung zur Stufe D maßgebende Inanspruchnahme hinausgegangen ist.“

- ff) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne der Absätze 2 Buchstabe b und 7 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleichlangen Zeitraumes (24-Stundenwechsel) vor, zwischen oder nach der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleisteten Bereitschaftszeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst. Werden die innerhalb des 24-Stundenwechsels anfallenden Bereitschaftszeiten nicht von demselben Arzt geleistet oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.“

Die vom Diensten am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten (Wochenendbereitschaftsdienst) rechnen als zwei Bereitschaftsdienste. Das gleiche gilt für die vom Diensten am Tage vor einem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Für die Feststellung der Zahl der Rufbereitschaften im Sinne des Absatzes 7 gilt Unterabsatz 2 entsprechend.“

5. Nr. 9 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 9

#### Zu § 33 — Zulagen —

Für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit wird die Nachdienstentschädigung nicht gewährt.“

6. Nr. 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „— einschließlich der Überstundenvergütung nach Nr. 8 Abs. 6 Satz 3 — und Bereitschaftsdienst nach dem Tagesdurchschnitt dieser Zulagen und der Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach dem Tagesdurchschnitt dieser Zulagen und der Vergütung für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils in den Protokollnotizen die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.

7. In Nr. 12 werden die Worte „vom Chefarzt oder“ gestrichen.

8. In Nr. 13 wird Absatz 1 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

9. Nr. 14 wird gestrichen.

IV. Änderung der SR 2 e I

In Nr. 1 Abs. 4 werden die Worte „Lazaretten der Bundeswehr“ durch das Wort „Bundeswehrkrankenhäusern“ ersetzt.

V. Änderung und Ergänzung der SR 2 e III

- 1. In der Überschrift der SR 2 e III werden die Worte „Lazaretten der Bundeswehr“ durch das Wort „Bundeswehrkrankenhäusern“ ersetzt.
- 2. In Nr. 1 Abs. 1 werden die Worte „Lazaretten der Bundeswehr“ durch das Wort „Bundeswehrkrankenhäusern“ ersetzt.
- 3. In Nr. 2 erhält Absatz 1 Satz 2 die folgende Fassung:  
„Auf Verlangen des Angestellten ist er hierzu verpflichtet.“
- 4. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ärzte.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Unterricht zu erteilen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Chefarztes innerhalb des Lazarettes“ durch die Worte „leitenden Arztes innerhalb des Krankenhauses“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:  
„(5) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den dem Arzt obliegenden Pflichten aus seiner Haupttätigkeit.“
- 5. In Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nebentätigkeit“ die Worte „Unterricht zu erteilen sowie“ eingefügt und das Wort „Chefarztes“ durch die Worte „leitenden Arztes“ ersetzt.
- 6. Nr. 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Abschnitt A Ziff. II erhält die folgende Fassung:  
„§ 17 Abs. 3 und 4 findet auf Ärzte keine Anwendung.“
  - b) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:  
„(1) Ärzte, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen sowie Pflegepersonen sind verpflichtet, sich auf Anordnung des

Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten; um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Angestellte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

b) Entsprechend der Zahl der vom Angestellten je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.

(4) Die nach Absatz 2 Buchst. a errechnete Arbeitszeit kann auch durch Freizeit abgegolten werden. Dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet. Bei der Berechnung der Vergütung nach Absatz 3 ist in diesem Falle nur die nach Absatz 2 Buchst. b errechnete Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(5) Die Bereitschaftsdienste werden den einzelnen Stufen aufgrund besonderer Vereinbarung zugewiesen. Die Zuweisung gilt für alle geleisteten Bereitschaftsdienste ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle angefallene Arbeit. Für Ärzte erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes als Nebenabrede (§ 4 Abs. 2) zum Arbeitsvertrag. Die besondere Vereinbarung über die Zuweisung der Bereitschaftsdienste bzw. die Nebenabrede zum Arbeitsvertrag sind mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die erstmalige Vereinbarung kann jedoch mit einer Frist von einem Monat nach Ablauf von sechs Monaten gekündigt werden.

(6) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeit-

geber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit bewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt; sie entfällt, soweit entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.

Die Vergütung kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

(7) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sollen — auch zusammen —, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr als achtmal im Kalendermonat angeordnet werden.

Ein Wochenendbereitschaftsdienst soll in den Stufen C und D nicht zusammenhängend von demselben Angestellten abgeleistet werden. Nach einem zusammenhängenden Wochenendbereitschaftsdienst oder einem anderen entsprechend langen Bereitschaftsdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden dienstplanmäßig vorzusehen; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen.

Auf Verlangen ist dem Angestellten im Anschluß an einen Bereitschaftsdienst Freizeitabgeltung für diesen Bereitschaftsdienst nach Absatz 4 — mindestens nach der Stufe B — zu gewähren, wenn er sich nach dem Bereitschaftsdienst übermüdet fühlt, weil seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes erheblich über die für die Zuordnung zur Stufe D maßgebende Inanspruchnahme hinausgegangen ist.

(8) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne der Absätze 2 Buchst. b und 7 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleichlangen Zeitraumes (24-Stundenwechsel) vor, zwischen oder nach der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleisteten Bereitschaftszeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst. Werden die innerhalb des 24-Stundenwechsels anfallenden Bereitschaftszeiten nicht von demselben Angestellten geleistet oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.

Die vom Dienstende am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten (Wochenendbereitschaftsdienst) rechnen als zwei Bereitschaftsdienste. Das gleiche gilt für die vom Dienstende am Tage vor einem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag zusammenhängend geleisteten Bereitschaftszeiten. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Für die Feststellung der Zahl der Rufbereitschaften im Sinne des Absatzes 7 gilt Unterabsatz 2 entsprechend."

7. Nr. 13 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit wird die Nachtdienstentschädigung nicht gewährt.“

8. In Nr. 15 werden die Worte „— bei Ärzten einschließlich der Überstundenvergütung nach Nr. 8 Abschn. B Ziff. III Abs. 2 Satz 3 —“ gestrichen.

9. In Nr. 18 werden die Worte „vom Chefarzt oder“ gestrichen und das Wort „Lazarett“ durch das Wort „Krankenhaus“ ersetzt.

10. Nrn. 20 und 21 werden gestrichen.

## VI. Änderung der SR 2 k

Nr. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Angestellte erhält für jede Arbeitsstunde, um die die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 Satz 1) nach Nr. 4 Abs. 3 für ihn verlängert worden ist, eine Stundenvergütung.“

### § 2

#### Sonstige Bestimmungen

(1) Die Grundvergütungssätze der durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a vom 23. Februar 1972 in die Anlage 1 a eingefügten Vergütungsgruppe I betragen bis zum Inkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 zum BAT:

a) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

In der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr	DM
23.	2033,20
25.	2143,44
27.	2253,68
29.	2363,92
31.	2474,16
33.	2584,40
35.	2694,64
37.	2804,88
39.	2915,12
41.	3025,36
43.	3135,60
45.	3245,84
47.	3356,08

b) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

In Stufe	DM
1	1978,08
2	2190,24
3	2402,40
4	2513,68
5	2624,96
6	2736,24
7	2847,52
8	2958,80
9	3070,08
10	3181,36
11	3292,64
12	3394,56

(2) Die Überstundenvergütungen für Ärzte und Zahnärzte der Vergütungsgruppen Ia und I in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 c und SR 2 e III betragen bis zum Inkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 zum BAT:

In Vergütungsgruppe	DM
I a	16,42
I	17,97

### § 3

#### Änderung des Zusatztarifvertrages zum BAT betr. Zusatzurlaub

§ 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betr. Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern und Niedersachsen vom 12. März 1963, zuletzt geändert durch den Dreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Ange-

stellentarifvertrages vom 21. April 1970, erhält die folgende Fassung:

„§ 1

**Sonderregelung zu § 49 BAT  
— Zusatzurlaub —**

(1) Abweichend von § 49 BAT wird im Bereich des Freistaates Bayern und des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden e. V. den unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten zu dem Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. g BAT in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IV bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ein Zusatzurlaub nach den für die Beamten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften nur in Höhe von zwei Arbeitstagen gewährt.

(2) Neben dem nach § 49 BAT zustehenden Zusatzurlaub wird im Bereich des Landes Niedersachsen und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen e. V. den unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten zu dem Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 1 BAT der folgende Zusatzurlaub gewährt:

In der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
Kr. I bis Kr. IV	2	—	1
Kr. V bis Kr. IX	—	1	2

§ 48 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. g BAT findet keine Anwendung.“

§ 4

**Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft; § 1 Abschn. I Nrn. 1, 6 und 8, Abschn. II Nrn. 1 und 4, Abschn. III Nrn. 1, 2, 3, 7, 8 und 9, Abschn. IV, Abschn. V Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 und Abschn. VI treten jedoch am 1. April 1972 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1972 aus ihrem Verschieden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bonn, den 23. Februar 1972

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

**I. Allgemeines**

Der Siebenundzwanzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Februar 1972 enthält im wesentlichen eine grundlegende Neuregelung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft für Ärzte, für das Krankenpflegepersonal und für sonstige Krankenhausangestellte.

Durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. Februar 1972 ist für Ärzte und Zahnärzte in die Anlage 1 a die Verg.Gr. I

mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen als neue (höchste) Vergütungsgruppe im Sinne des § 3 Buchst. h BAT eingefügt worden. Die Tarifvertragsparteien haben davon abgesehen, den zur Zeit geltenden Vergütungstarifvertrag Nr. 10 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. 1. 1972 — bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 (SMBl. NW. 20330) — zu ergänzen. Bis zum Inkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 gelten für die Angestellten der Verg.Gr. I die sich aus § 2 dieses Tarifvertrages ergebenden Sätze für die Grundvergütung und für die Überstundenvergütung.

II. Die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT), die mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) bekanntgeworden sind, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Abweichungen von den tariflichen Vorschriften zugunsten der Angestellten bedürfen jedoch nach § 40 Abs. 1 LHO meiner — des Finanzministers — Einwilligung.

2. Abschnitt II Nr. 3 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

Die höchste Vergütungsgruppe im Sinne des Buchstaben h ist für Ärzte und Zahnärzte die Verg.Gr. I (seit dem 1. 1. 1972 — Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebenundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Februar 1972 —), in den übrigen Fällen die Verg.Gr. Ia (seit dem 1. 1. 1966 — Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. 3. 1966 —).

3. Abschnitt II Nr. 10 Buchst. c Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Rufbereitschaft ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 a, 2 c, 2 e I bis III, 2 o, 2 t, 2 u, 2 w II, 2 z 1 und 2 z 2 vereinbart.

4. In Abschnitt II Nr. 16 Buchst. a tritt an die Stelle der Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“.

5. In Abschnitt II Nr. 22 wird der Klammersatz „(§ 9 Abs. 2 letzter Satz der Jubiläumszuwendungsverordnung v. 30. Juli 1963 — GV. NW. S. 263 — i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung v. 11. Januar 1966 — GV. NW. S. 9 —)“ durch den Klammersatz „(§ 9 Abs. 2 letzter Satz der Jubiläumszuwendungsverordnung — JZV — v. 9. September 1971 — SGV. NW. 20363)“ ersetzt.

6. Abschnitt II Nr. 34 Buchst. c Satz 4 erhält die folgende Fassung:

Als laufender Bezug, um den das Übergangsgeld zu kürzen ist, gelten ab 1. April 1972 in den Fällen, in denen Angestellte wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60), infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59), wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG

nach Vollendung des 60. Lebensjahres aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages oder nach ununterbrochener Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 60 Abs. 2) infolge Fristablaufs, Kündigung oder Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.

7. Abschnitt II Nr. 39 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

d) Zu Nr. 6 Abschn. B

**Bereitschaftsdienst**

Die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit erfolgt nach 2 Staffeln

- aa) durch Zuordnung zu den Stufen A—D der in Nr. 6 Abschn. B Abs. 2 Buchst. a ausgebrachten Staffel nach dem Maß der durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen,
- bb) durch Feststellung der Zahl der im Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste nach Maßgabe der in Nr. 6 Abschn. B Abs. 2 Buchst. b ausgebrachten Staffel.

**Beispiel 1:**

Eine Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IV hat in einem Kalendermonat 13 der Stufe C zugeordnete Bereitschaftsdienste zu je 16 Stunden geleistet. Die Vergütung für diese Bereitschaftsdienste ist wie folgt zu errechnen:

1. bis 8. Bereitschaftsdienst:  
 $(8 \times 16 =)$  128 Bereitschaftsdienststunden, die mit  $(40 \text{ v. H.} + 25 \text{ v. H.} =)$  65 v. H. als Arbeitszeit gewertet werden.  
 Ergebnis: 83,2 Stunden
9. bis 12. Bereitschaftsdienst:  
 $(4 \times 16 =)$  64 Bereitschaftsdienststunden, die mit  $(40 \text{ v. H.} + 35 \text{ v. H.} =)$  75 v. H. als Arbeitszeit gewertet werden.  
 Ergebnis: 48,0 Stunden
13. Bereitschaftsdienst:  
 16 Bereitschaftsdienststunden, die mit  $(40 \text{ v. H.} + 45 \text{ v. H.} =)$  85 v. H. als Arbeitszeit gewertet werden.  
 Ergebnis: 13,6 Stunden  
 Summe: 144,8 Stunden

Der Bereitschaftsdienst wird nicht nach Nr. 9 SR 2a, sondern mit den Sätzen für die Überstundenvergütung nach den Vergütungstarifverträgen abgegolten. Die Vergütung beträgt somit  $144,8 \text{ Stunden} \times 8,50 \text{ DM}$  (Satz nach dem 10. Vergütungs-Tarifvertrag) = 1 230,80 DM.

**Durch: Freizeit** kann nur die nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 2 Buchst. a entsprechend der Stufenzuteilung errechnete Arbeitszeit abgegolten werden, wobei eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde zu rechnen ist. Die nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 2 Buchst. b entsprechend der Anzahl der geleisteten Bereitschaftsdienste errechnete Arbeitszeit ist stets, und zwar ohne Aufrundung, mit der Überstundenvergütung abzugelten.

**Beispiel 2:**

Die im Beispiel 1 genannte Angestellte erhält in vollem Umfang Freizeitabgeltung. Die Freizeitabgeltung errechnet sich wie folgt:

- $(13 \times 16 =)$  208 Bereitschaftsdienststunden  
 $\times 40 \text{ v. H.} = 83,2 \text{ Stunden.}$

Der Bereitschaftsdienst ist also mit einer Freizeit von  $83\frac{1}{2}$  Stunden abzugelten.

Neben der Abgeltung in Freizeit erhält die Angestellte folgende Vergütung:

1. bis 8. Bereitschaftsdienst:  
 128 Bereitschaftsdienststunden  
 $\times 25 \text{ v. H.} = 32,0 \text{ Stunden}$

9. bis 12. Bereitschaftsdienst:

64 Bereitschaftsdienststunden  
 $\times 35 \text{ v. H.} = 22,4 \text{ Stunden}$

13. Bereitschaftsdienst:

16 Bereitschaftsdienststunden  
 $\times 45 \text{ v. H.} = 7,2 \text{ Stunden}$

Summe: 61,6 Stunden

Die zu zahlende Vergütung beträgt 61,6  $\times 8,50 \text{ DM}$  (Satz nach dem 10. Vergütungs-TV) = 523,60 DM.

Wird nur ein Teil des Bereitschaftsdienstes durch Freizeit abgegolten, ist entsprechend den Beispielen 1 und 2 zu verfahren.

Nach Absatz 8 Unterabs. 2 rechnen die dort genannten Bereitschaftszeiten (Wochenendbereitschaftsdienst) als 2 Bereitschaftsdienste. In diesem Fall ist der Wochenendbereitschaftsdienst in 2 zeitgleiche Abschnitte aufzuteilen, die jeweils als 1 Bereitschaftsdienst zu zählen sind.

**Rufbereitschaft**

Die gesamte Zeit der Rufbereitschaft wird zunächst mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet. Zusätzlich wird die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme einschließlich einer etwaigen Wegezeit der ermittelten Arbeitszeit hinzugerechnet. Eine Aufrundung der ermittelten Arbeitszeit auf halbe Stunden findet nicht statt.

Abgeltung durch Freizeit ist nur möglich für die tatsächlich angefallene Arbeitszeit einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die aus der Bewertung mit 12,5 v. H. errechnete Arbeitszeit.

8. Abschnitt II Nr. 39 Buchst. f wird Buchst. e und erhält die folgende Fassung:

e) Zu Nr. 9

Nr. 9 gilt nur für die Angestellten, deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit 44 (ab 1. 1. 1972 43) Stunden beträgt. Beträgt die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 44 (ab 1. 1. 1972 43) Stunden, so ist die Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 2 und 3 zu zahlen.

9. Abschnitt II Nr. 39 Buchst. f wird gestrichen.

10. Abschnitt II Nr. 40 Buchst. b wird gestrichen.

11. Abschnitt II Nr. 41 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

a) Zu Nr. 3

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. b.

Der Verzicht auf die tarifliche Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme an der Krankenhausverpflegung schließt ebenfalls nicht das Recht des Krankenhausträgers aus, eine entsprechende Verpflichtung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

12. Abschnitt II Nr. 41 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) Zu Nr. 8

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. d.

13. Abschnitt II Nr. 41 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

c) Zu Nr. 12

Bei den in dieser SR bezeichneten Zeugnissen handelt es sich um Zeugnisse im Sinne des § 61. Zeugnisse, die ausschließlich die ärztliche Qualifikation betreffen, können nach wie vor vom leitenden Arzt allein ausgestellt werden.

14. Abschnitt II Nr. 41 d Buchst. d wird gestrichen.



- B für tierärztliche Beamte und Angestellte, Tierärzte in der Industrie sowie in der Bundeswehr, Assistenten in der tierärztlichen Praxis, soweit sie nicht unter die Gruppe D fallen 130,— DM
- C für tierärztliche Beamte im Ruhestand und alle übrigen Kammerangehörigen, soweit sie nicht unter die Gruppe D fallen 50,— DM
- D für alle Kammerangehörigen, die bei Beginn eines Beitragsjahres älter sind als 75 Jahre 25,— DM
2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- (5) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, werden je Monat erhoben in der
- |                  |          |
|------------------|----------|
| Beitragsgruppe A | 15,— DM  |
| Beitragsgruppe B | 10,84 DM |
| Beitragsgruppe C | 4,20 DM  |
| Beitragsgruppe D | 2,10 DM  |
- Der danach zu zahlende Beitrag wird zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

#### Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 1043.

**79010**  
203317

#### Fahrkostenerstattung an auszubildende Waldarbeiter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 5. 1972 — IV A 4 13 — 30 — 00.04

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister treffe ich über die Erstattung von Fahrkosten an auszubildende Waldarbeiter mit Berufsausbildungsvertrag vorbehaltlich einer späteren tarifvertraglichen Regelung folgende Bestimmungen:

- Bei Fahrten zur dienstlich angeordneten Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen sowie zur Teilnahme am Berufsschulunterricht werden den Auszubildenden die notwendigen Auslagen für die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel in der niedrigsten Klasse erstattet.
- Die Fahrauslagen sind auf Grund von Forderungsnachweisen, denen die Fahrausweise beizufügen sind, zu erstatten. Der Betriebsbeamte bescheinigt auf dem Forderungsnachweis die Übereinstimmung mit der Eintragung im Arbeitsheft.
- Gemäß § 7 und § 12 Abs. 1 UAbs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat der Auszubildende für die Zeit der Lehrgänge, Prüfungen und des Berufsschulbesuches Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung ist für die Zeit der Freistellung während der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit weiterzuzahlen.
- Die Fahrkostenerstattung ist bei Kapitel 1026, Titel 525 „Aus- und Fortbildung des Personals“ zu buchen.
- Mein RdErl. v. 23. 8. 1963 (SMBL. NW. 203317) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1044.

**8301**

#### Durchführung der Kriegsopferfürsorge Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 5. 1972 — II B 4 — 44G1

Die Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen sind in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für

Arbeit und Sozialordnung und den für die Kriegsopferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden neu festgesetzt worden. Dabei wurden vor allem die Preisentwicklung und bei den Pauschbeträgen zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben die aufgrund eines erweiterten Warenkorbs geänderter Regelsätze berücksichtigt.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

- In Nummer 1.1 werden die Worte „Schuljahr 1970/71“ durch die Worte „Schuljahr 1972/73“ ersetzt.
- Nummer 1.21 erhält folgende Fassung:
  - 1.21 Schüler im Sinne des Lernmittelfreiheitsgesetzes sind
    - a) Schulen des Landes, der Gemeinden; der Gemeindeverbände; der Innungen, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Landwirtschaftskammern,
    - b) Schulen, die ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes öffentliche Schulen waren und es noch sind,
    - c) Schulen, die bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes als öffentliche Schulen galten und weiterhin als solche gelten,
    - d) Ersatzschulen.
- Nummer 1.41 erhält folgende Fassung:
  - 1.41 Die Lernmittelpauschale für Arbeitsmaterial beträgt für Schüler der nachstehenden Schulen:

	jährlich	je Semester
Allgemeinbildende Schulen		
Grundschule	24,— DM	
Hauptschule	36,— DM	
Realschule	39,— DM	
Aufbaurealschule	39,— DM	
Gymnasium einschl. Aufbau- und F-Gymnasium		
Klasse 5 bis 10	39,— DM	
Klasse 11 bis 13	36,— DM	
Pädagogisches Fachinstitut	36,— DM	
Abendrealschule		18,— DM
Abendgymnasium		18,— DM
Kolleg *)		27,— DM
Gesamtschule		
Klasse 5 bis 10	39,— DM	
Klasse 11 bis 13	36,— DM	
Sonderschulen		
Schule für Lernbehinderte		
Vorstufe	36,— DM	
Klasse 3 bis 6	48,— DM	
Klasse 7 bis 10	60,— DM	
Klasse 11 bis 12	36,— DM	
Schule für Geistigbehinderte		
Unterstufe	24,— DM	
Mittelstufe	36,— DM	
Oberstufe	48,— DM	
Berufsbildende Schulen		
Berufsschule	30,— DM	
Berufsfachschulen		
Gewerbeschule	78,— DM	
(Gewerbliche Berufsfachschule)		

\*) Institut, das in mindestens 5 Semestern zur Erlangung der Hochschul- oder fachgebundenen Hochschulreife führt.

	jährlich	je Semester
Einjährige Berufsfachschule	90,—	DM
Berufsfachschule hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung		
Einjährige Berufsfachschule landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Richtung	90,—	DM
Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen	78,—	DM
Handelsschule	54,—	DM
Höhere Handelsschule	39,—	DM
sonstige Berufsfachschulen	54,—	DM
Berufsaufbauschule	42,—	DM
Fachoberschule	84,—	DM
Fachschulen		
Bergschule	39,—	DM
Technikerschule	39,—	DM
Glasfachschule	39,—	DM
Fachschule für Metallgewinnung und Metalltechnik	39,—	DM
Fachschule für Wirtschaftlerinnen	45,—	DM
Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen	45,—	DM
Fachschule für Sozialpädagogik	39,—	DM
Fachschule für Heimerzieher(innen)	39,—	DM
Kaufmännische Fachschule	21,—	DM
Gaststätten- und Hotelfachschule	39,—	DM
Landwirtschaftsschule	27,—	DM
Gartenbauschule	27,—	DM
Höhere Landbauschule	27,—	DM
Fachschule für Wirtschaftlerinnen der ländlichen Hauswirtschaft	39,—	DM
Sonstige Fachschulen	27,—	DM
Höhere Fachschulen		
Höhere Fachschule für Augenoptik	60,—	DM
Höhere Fachschule für ländliche Hauswirtschaft	45,—	DM

4. In Nummer 1.411 wird der Betrag von „10,— DM“ durch den Betrag von „12,— DM“ ersetzt.

5. Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:

1.8 Für Studenten der Fachhochschulen und der wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, sonstige Hochschulen) sind vom nächsten Ausbildungsabschnitt an die unter Nummer 1.81 aufgeführten Pauschbeträge für Lernmittel (Bücher und Arbeitsmaterial) zu berücksichtigen.

6. Nummer 1.81 erhält folgende Fassung:

1.81 Fachhochschulen — Ausbildungsbereich	je Semester
Technik (Studienrichtung des Ingenieurwesens)	150,— DM
Wirtschaft	120,— DM
Sprachen	120,— DM
Kunst und Gestaltung	150,— DM
Hauswirtschaft einschl. ländlicher Hauswirtschaft	140,— DM
Sozialwesen	120,— DM
Photographie	140,— DM
Wissenschaftliche Hochschulen	
Universität — Fachrichtung	
Geisteswissenschaft einschl. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	120,— DM
Naturwissenschaften ohne Chemie	180,— DM
Chemie und Pharmazie	210,— DM
Allgemeine Medizin und Tiermedizin	180,— DM
Zahnmedizin	
vorklinische Semester	180,— DM
klinische Semester	240,— DM
Physik	180,— DM
Musikwissenschaften	120,— DM
Technische Hochschule — Fachrichtung Technik	180,— DM
Pädagogische Hochschule	120,— DM
Sonstige Hochschulen	
Hochschule für Musik	120,— DM
Hochschule für bildende Künste	150,— DM
Kirchliche Hochschule	120,— DM
Sporthochschule	120,— DM

7. Nummer 1.82 wird gestrichen.

8. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG einheitlich monatlich 10,— DM, es sei denn, daß der Bedarf für den Lebensunterhalt nicht nach Regelsätzen bemessen wird (z. B. bei internatsmäßiger Unterbringung). In diesen Fällen sind für Personen

von 14 bis einschl. 16 Jahren	monatlich 10,— DM
von 17 bis einschl. 18 Jahren	monatlich 15,— DM
von 19 bis einschl. 21 Jahren	monatlich 20,— DM
über 21 Jahre	monatlich 25,— DM

als Pauschbeträge anzuerkennen.

9. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 Im Rahmen der Berufsfürsorge nach § 26 BVG einheitlich monatlich 10,— DM, es sei denn, daß der Bedarf für den Lebensunterhalt nicht nach Regelsätzen bemessen wird (z. B. bei internatsmäßiger Unterbringung). In diesen Fällen sind für Personen

von 14 bis einschl. 16 Jahren	monatlich 10,— DM
von 17 bis einschl. 18 Jahren	monatlich 15,— DM
über 18 Jahre	monatlich 30,— DM

als Pauschbeträge anzuerkennen.

## 10. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Nach § 13 Abs. 4 KfursV können Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges gewährt werden, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Beschädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Für die Bemessung der Hilfe sind ab 1. Juni 1972 die in der nachstehenden Tabelle angegebenen monatlichen Pauschbeträge angemessen. Die Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 4 BVG ist zu beachten.

Entfernung zwischen Woh- nung und Arbeits- platz — einfache Wegstrecke —	Gesamtweg- strecke  km	Bedarf bei mtl. 22 Arbeits-(Fahr)-Tagen monatl.		
		Kraftwagen —,12 DM	Kleinstkraft- wagen (bis 500 ccm Hubraum) —,09 DM	Motorräder Motorroller —,06 DM
bis zu 4 km	8	25,—	18,—	10,—
5	10	28,—	21,—	13,—
6	12	32,—	24,—	16,—
7	14	37,—	28,—	18,—
8	16	42,—	32,—	21,—
9	18	48,—	36,—	24,—
10	20	53,—	40,—	26,—
11	22	58,—	44,—	29,—
12	24	63,—	48,—	32,—
13	26	69,—	52,—	34,—
14	28	74,—	56,—	37,—
15	30	79,—	60,—	40,—
16	32	84,—	64,—	42,—
17	34	90,—	68,—	45,—
18	36	95,—	72,—	48,—
19	38	100,—	76,—	50,—
20	40	106,—	79,—	53,—
21	42	111,—	83,—	55,—
22	44	116,—	87,—	58,—
23	46	121,—	91,—	61,—
24	48	127,—	95,—	63,—
25	50	132,—	99,—	66,—
26	52	137,—	103,—	69,—
27	54	143,—	107,—	71,—
28	56	148,—	111,—	74,—
29	58	153,—	115,—	77,—
30	60	158,—	119,—	79,—
31	62	164,—	123,—	82,—
32	64	169,—	127,—	84,—
33	66	174,—	131,—	87,—
34	68	180,—	135,—	90,—
35	70	185,—	139,—	92,—
36	72	190,—	143,—	95,—
37	74	195,—	147,—	98,—
38	76	200,—	151,—	100,—
39	78	206,—	155,—	103,—
40	80	211,—	158,—	106,—

## 11. Nummer 7.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ich empfehle, in diesen Fällen bei Fahrzeugen mit einem Hubraum über 500 ccm einen Pauschbetrag von monatlich 40,— DM und bei Fahrzeugen mit einem Hubraum unter 500 ccm einen Pauschbetrag von monatlich 30,— DM zu gewähren, es sei denn, daß eine abweichende Bemessung der Hilfe geboten ist.

20510

**Maßnahmen  
der Polizei gegen Schaulustige  
bei Unglücksfällen und ähnlichen Anlässen**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1972 —  
IV A 2 — 285

Bei Unglücksfällen und ähnlichen Anlässen werden Rettungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen immer wieder durch Schaulustige behindert. Dadurch werden Menschenleben in höchstem Maße gefährdet. Ich weise auf folgendes hin:

**1. Schutz vor Behinderungen**

Gegen drohende oder bereits eingetretene Behinderungen ist auf der Grundlage des Polizeigesetzes (PolG) mit Nachdruck vorzugehen, da sie eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit sind (§§ 15, 20 ff. PolG). Notwendige Maßnahmen sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§§ 55 ff.) und dem Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges notfalls zwangsweise durchzusetzen. Das gilt auch für das Entfernen parkender Fahrzeuge und ähnlicher Hindernisse.

Für diese Aufgabe sind neben den eigentlichen Rettungsmannschaften alsbald ausreichende Kräfte heranzuziehen.

**2. Straf- und Bußgeldverfahren gegen Schaulustige**

2.1 Schaulustige können sich nach § 330 c StGB strafbar machen.

2.2 Soweit Behinderungen im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden, kommen Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung, insbesondere gegen § 1 StVO in Betracht.

2.3 Eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu 1 000,— DM bedroht ist, begeht ferner, wer sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen (Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 — BGBl. I S. 505 —). Die Polizei ist auf der Grundlage des Polizeigesetzes (vgl. oben Nr. 1) zu solcher Aufforderung berechtigt.

Für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten sind die Kreispolizeibehörden zuständig (vgl. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts zuständigen Verwaltungsbehörde vom 27. Oktober 1970 — GV. NW. S. 736/SGV. NW. 45 —). Das erleichtert die schnelle und damit wirksame Durchführung solcher Verfahren.

2.4 Bei Unglücksfällen und ähnlichen Anlässen stehen naturgemäß die Rettungsarbeiten und der Schutz vor Behinderung dieser Arbeiten (vgl. Nr. 1) im Vordergrund. Gleichwohl halte ich es für geboten, gegen Schaulustige, insbesondere wenn sie die Rettungsarbeiten wesentlich und hartnäckig behindern, mit dem Ziel einer Bestrafung oder Festsetzung einer Geldbuße vorzugehen. Damit wird die Ernsthaftigkeit der Bemühungen unterstrichen, dieses unverantwortliche Verhalten zu unterbinden.

**3. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Ich bitte ferner, die Öffentlichkeit auch örtlich bei geeigneten Gelegenheiten auf die Notwendigkeit der Rücksichtnahme gegenüber den von Unfällen betroffenen Mitbürgern hinzuweisen.

203034

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 4. 1972 (MBl. NW. 1972 S. 916)

**Richtlinien  
über die dienstliche Beurteilung der Beamten**

In Nr. 11 unter „gut“ muß es in der zweiten Zeile richtig heißen: „... und fachlicher Leistung **erheblich** über  
.....“

— MBl. NW. 1972 S. 1048.

2370

**Bestimmungen  
über die Förderung des Wohnungsbaues  
für Schwerbehinderte**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1972 —  
VI A 4 — 4.190.2 — 1619/72

Der RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 Satz 3 erhält die in Parenthese gesetzte Verweisung folgenden Wortlaut:  
— vgl. Nr. 7.12 meines RdErl. v. 23. 2. 1972 (MBl. NW. S. 612) —

2. Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:

**5 Grundrißplanung der Wohnungen**

Für die Grundrißplanung der Wohnungen sind neben den DIN 18 022 und DIN 18 011 (vgl. Nr. 24 Abs. 7 WFB 1967) die Planungsgrundlagen für Wohnungen für Schwerbehinderte in den DIN 18 025 zu beachten.

3. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

**6 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 30. April 1972 in Kraft.

4. Die bisherige Anlage entfällt.

— MBl. NW. 1972 S. 1048.

II.

**Innenminister**

**Durchführung  
des Bundeszentralregistergesetzes  
Abrechnungsverfahren  
für die Gebühr für die Führungszeugnisse**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1972 — I C 3/13 — 42.50

Die nach § 1 der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes v. 22. Dezember 1971 (Bundesanzeiger 1971 Nr. 242) dem Bund zustehenden Teilbeträge an der Gebühr für die Führungszeugnisse (§ 68 BZRG) sind jeweils am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres entweder auf das Konto der Landeszentralbank Nr. Khe 660 01004 bzw. auf das Postscheckkonto Nr. Khe 177 77 zugunsten der Bundeskasse Karlsruhe abzuführen.

— MBl. NW. 1972 S. 1048.

**Personalveränderungen****Landesrechnungshof**

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor H. Posthaus  
zum Ministerialrat

Oberamtsrat M. Lindenbeck  
zum Regierungsrat

— MBl. NW. 1972 S. 1048.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.